



Information

**Besonderheiten der Versicherung von
Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen
sowie Berufsausübungsgemeinschaften**

Inhaltsverzeichnis

A) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
1. Praxisgemeinschaft	2
2. Gemeinschaftspraxis	2
3. Berufsausübungsgemeinschaft	2
B) BESONDERHEITEN BEI DER INVENTARVERSICHERUNG	3
C) BESONDERHEITEN BEI DER BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	4
1. Praxisgemeinschaft	4
2. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG/früher: Gemeinschaftspraxis)	4
D) ANDERE VERSICHERUNGEN	6

A) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Praxisgemeinschaft

In Praxisgemeinschaften teilen sich mehrere Psychotherapeut_innen die Räumlichkeiten, ggfs. die Einrichtungsgegenstände und die Technik sowie das Personal. Es führt aber jede/r Psychotherapeut_in eine eigene Praxis, mit eigener Patientenkartei und eigener Abrechnung gegenüber der KV. Insofern geht es hier v. a. um ein „cost-sharing“.

De facto besteht bzw. entsteht eine solche auch, wenn einzelne Räume an Kolleg_innen ggfs. auch zeitweilig untervermietet werden

2. Gemeinschaftspraxis

Dies ist eine inzwischen veraltete Bezeichnung, die durch den Begriff der Berufsausübungsgemeinschaft ersetzt wurde. Hauptmerkmale dieser sind, dass ein gemeinsamer Patientenstamm betreut wird und die Abrechnung gegenüber der KV gemeinsam liquidiert. Weitere Details siehe unter Berufsausübungsgemeinschaft.

3. Berufsausübungsgemeinschaft

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (ehemals Gemeinschaftspraxis) schließen sich mindestens zwei oder mehr Vertragspsychotherapeut_innen zur gemeinsamen Berufsausübung zusammen. Weitere Merkmale sind:

- die Berufsausübung erfolgt meist in gemeinsamen Räumen,
- es existiert eine gemeinsamer Patientendatei/-kartei
- es gibt gemeinsames Personal und
- die Abrechnung erfolgt auf gemeinsame Rechnung über eine Abrechnungsnummer.

Somit bildet die Berufsausübungsgemeinschaft eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit und ist als psychotherapeutische Versorgungseinheit zu sehen. Die beteiligten Psychotherapeut_innen haften deshalb auch gemeinsam.

B) BESONDERHEITEN BEI DER INVENTARVERSICHERUNG

In allen Fällen erfolgt mindestens die Nutzung eines Teils der Räume gemeinschaftlich (z. B. Sanitärräume, Küchen, Wartezimmer, Empfangsbereich). Alle Behandlungszimmer sind über einen gemeinsamen Praxiseingang zugänglich. Die Türen zu den Behandlungszimmern sind lediglich Innentüren.

Ausgehend von dieser Spezifik werden bei Schadensereignissen regelmäßig Räumlichkeiten aller gemeinsam tätigen Psycholog_innen/Psychotherapeut_innen betroffen sein. Die Türen zu den ggfs. persönlichen Behandlungszimmern sind mit Blick auf einen Einbruch oft nur einfach gesichert. Ggfs. bestehen sogar gar keine Absicherungen. Auch die Versicherer stellen für den Verschluss von Innentüren keine expliziten Anforderungen.

Insofern sind mehrere eigenständige Inventarversicherungen der gemeinsam tätigen Psychologen/Psychotherapeuten nicht nur nicht zielführend, sondern aus unserer Sicht auch ungeeignet, um den diesen zugedachten Zweck zu erfüllen.

Noch problematischer wird die Situation dann, wenn diese Verträge bei verschiedenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden. Im Schadensfall sind Probleme bei der Regulierung geradezu vorprogrammiert.

Unser TIPP: Wir empfehlen, immer eine gemeinsame Inventarversicherung abzuschließen. Die Versicherungssumme ist so zu wählen, dass diese dem Neuwert des gesamten Inventars entspricht.

Bei einer gemeinsamen Inventarversicherung kann intern dann für steuerliche Zwecke die Aufteilung der Prämie nach einem geeigneten Schlüssel vorgenommen werden. Dies kann z. B. die Versicherungssumme oder der prozentuale Anteil der Praxisfläche sein, die auf die einzelnen Praxisinhaber entfällt. Separate Rechnungen für die einzelnen Praxisinhaber erstellen die Versicherer i. d. R. leider nicht.

Unser Angebot: Sofern in Ihrer Praxis derzeit mehrere Versicherungsverträge bestehen, beraten wir Sie gern zur Optimierung der Absicherung. Am besten übersenden Sie uns den [Fragebogen zur Risikoeermittlung für die Praxisversicherung](#), den Sie auf unserer Webseite finden, sowie Kopien der Versicherungsscheine der derzeit bestehenden Verträge. Wir nehmen dann zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit Ihnen Kontakt auf.

C) BESONDERHEITEN BEI DER BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

1. Praxisgemeinschaft

Die eigentliche berufliche Tätigkeit (Behandlung der Patienten) wird grundsätzlich nur für die eigenen Patienten ausgeübt. Die Akten und Behandlungunterlagen sind den anderen in der Praxis tätigen Kollegen nicht zugänglich. Die Haftung scheint davon abgeleitet ebenfalls klar abgrenzbar zu sein. Insgesamt ist eine gesamtschuldnerische Haftung hier von den Beteiligten explizit auch nicht gewünscht.

Trotzdem sind Fälle, in denen eine gesamtschuldnerische Haftung entsteht, nicht ausschließbar.

Dies ergibt sich zum Einen schon allein aus der Tatsache, dass bestimmte Praxisbereiche/-räume gemeinsam genutzt werden (siehe Begriffsbestimmung). Ggfs. wurden die Räume auch gemeinsam angemietet. Bei so genannten Mietsachschäden entstehen schnell Unklarheiten in Bezug auf die Haftung. Zum anderen kann es auf Grund der Tatsache, dass Patienten den Unterschied zwischen Praxisgemeinschaft und Gemeinschaftspraxis nicht kennen, zu Ansprüchen kommen. Besondere Vorsicht ist hier auch bei

der Gestaltung des Praxisschildes angebracht. Es sollte zwingend vermieden werden, in irgendeiner Form den Eindruck zu erwecken, dass die in der Praxisgemeinschaft tätigen Psychologen/Psychotherapeuten gemeinsam handeln bzw. tätig sind. Hierzu sollte z. B. jeder über ein eigenes Praxisschild verfügen. Auch gemeinsame Briefbögen oder ein gemeinsamer Webauftritt könnten suggerieren, dass man gemeinschaftlich handelt und haftet.

Besondere Anforderungen bestehen im Hinblick auf die strikte Trennung der Patientenstämme v. a. aus datenschutzrechtlicher Sicht. Dies betrifft zum einen die genutzte EDV und zum anderen auch die Nutzung gemeinsamen Praxispersonals.

Es sollte hinsichtlich des genutzten Personals auch sicher gestellt sein, dass dieses in den Verträgen aller Beteiligten mitversichert ist.

Unsere Empfehlung: Wir empfehlen grundsätzlich die Berufshaftpflicht-Versicherung aller Praxisinhaber bei einem Versicherer abzuschließen.

ber bei einem Versicherer abzuschließen.

Werden unterschiedliche Versicherer genutzt, entstehen im Schadensfall oft größere Probleme z. B. wegen unklarer Zuordnung der Haftung und/oder Verzögerungen auf Grund eines erhöhten Abstimmungsbedarfes.

Wir unterstützen Sie gern bei der perspektivischen Neuordnung des Versicherungsschutzes der in der Praxisgemeinschaft tätigen Psycholog_innen/Psychotherapeut_innen.

Am besten übersenden Sie uns dazu den [Fragebogen zur Risikoermittlung für die Berufshaftpflicht-Versicherung](#) von allen in der Praxis Tätigen sowie Kopien der Versicherungsscheine der derzeit bestehenden Verträge. Wir nehmen dann zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit Ihnen Kontakt auf.

2. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG/früher: Gemeinschaftspraxis)

Hinsichtlich der Haftung gelten mit Blick auf die vertragliche Haftung aus dem Behandlungsvertrag und der deliktischen Haftung aus unerlaubter Handlung unterschiedliche Regelungen.

In der Regel wird der Behandlungsvertrag zwischen Gemeinschaftspraxis und Patienten geschlossen. Insofern haften alle beteiligten Psychotherapeut_innen gesamtschuldnerisch wegen Schlechterfüllung

des Behandlungsvertrages. Dabei kann jede/r Gesellschafter_in von einem/-r Gläubiger_in in Anspruch genommen werden. Die deliktische Haftung trifft dagegen nur die/den Schädigende/n selbst.

Unsere Empfehlung: Unabhängig von Unterschieden auf Grund der jeweils gewählten Rechtsform für die BAG ist aus der gemeinsamen Haftung der Abschluss einer gemeinsamen Berufs-Haftpflicht-Versicherung geboten.

Auch auf Grund der in den Versicherungsbedingungen nahezu aller wichtigen Anbieter enthalten Regelungen für diese Konstellation können ebenfalls Deckungslücken entstehen, wenn die Versicherungen über verschiedene Anbieter bestehen. So heißt es beispielsweise in den Bedingungen der Gothaer:

„Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.

Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft.

In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100 % aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alle seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen.“

Die Gothaer-Bedingungen machen aber auch deutlich, dass diese „Regelungen keine Anwendung (finden), wenn alle Partner der Gemeinschaft bei der Gothaer berufshaftpflichtversichert sind“.

Wichtig sind aber auch folgende Ausschlüsse (Beispiel Gothaer Versicherung):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Unsere Empfehlung: Im Interesse der Beseitigung von Haftungsrisiken, die ggfs. auch Existenz bedrohend werden können, empfehlen wir die schnellstmögliche/sofortige Überprüfung und ggfs. Optimierung der aktuellen Versicherungssituation.

Die PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH verfügt als Spezialmakler für Psycholog_innen und Heilberufler und ihren regionalen Expert_innen über langjährige Erfahrungen und eine besondere Expertise. Darüber hinaus können wir spezielle bedarfs- und risikogerechte Lösungen und Konzepte anbieten.

Ggfs. können im Rahmen der Optimierung des Versicherungsschutzes auch Nachlässe eingeräumt werden, wodurch sich der Beitragsaufwand für die Absicherung ggfs. sogar verringern lässt.

Kontaktieren Sie uns einfach, wir unterstützen Sie gern bei der Optimierung der Absicherung.

Am besten übersenden Sie uns den [Fragebogen zur Risikoermittlung für die Berufs-Haftpflicht-Versicherung](#) sowie Kopien der Versicherungsscheine der derzeit bestehenden Verträge. Wir nehmen dann zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit Ihnen Kontakt auf.

D) ANDERE VERSICHERUNGEN

Für psychotherapeutische Praxen, in denen mehrere Beteiligte tätig werden, sind folgende weitere Versicherungen von Relevanz:

- Rechtsschutz-Versicherung
- Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Sachgefahren)
- Cyber-Versicherung

Auch hier sind die Besonderheiten der gemeinschaftlichen Berufsausübung zu beachten.

Grundsätzlich empfehlen wir auch hier, stets einen einheitlichen Versicherer zu wählen, sofern mehrere Verträge geschlossen werden oder werden können. Die Expert_innen der PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH beraten Sie hierzu gern.